

Merkblatt: Chalet - Bauten auf dem ILA – Messegelände

als Ergänzung zu Punkt [4.10](#) der Tech. Richtlinien – ILA der Messe Berlin GmbH

Die langjährig bekannte Chalet-Reihe als dauerhafte Leichtbaukonstruktion entlang der *Flightline* ist planmäßig im Zuge der fortschreitenden BBI – Flughafen – Baumaßnahmen komplett demontiert worden und steht somit zur ILA 2010 in bekannter, baulicher Ausführung nicht mehr zur Verfügung.

Dafür ist, einmalig zur ILA 2010 am etwa gleichen Standort, nur gering nach Osten versetzt, eine temporäre Chalet-Reihe aus gekoppelten, eingeschossigen Modul-Zelten vorgesehen.

Das vorliegende Merkblatt regelt die technischen Vorgaben und Anforderungen an diese Chalet – Module selbst sowie alle genehmigungspflichtigen Ein- und Vorbauten, die innerhalb bzw. vor den Chalet - Modulen auf dem Flughafen Schönefeld (Süd) errichtet werden sollen. Darüber hinaus gelten die **Technischen Richtlinien** der Messe Berlin GmbH (www.messe-berlin.de).

.1.0 Vorbemerkungen

Die Chalet – Module als sogenannte „Fliegende Bauten“, einschl. aller messe- und veranstaltungsbezogenen Einbauten sowie außenseitigen Vorbauten gelten im Sinne der *Brandenburgischen Bauordnung* [BbgBO, § 44 (2) / § 71 (1)] grundsätzlich als **Sonderbauten** innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes. Sonderbauten müssen die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der *Brandenburgischen Bauordnung* [BbgBO] sowie insbesondere nachfolgender Bestimmungen und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- FIBauR – *Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- DIN 4112 – *Fliegende Bauten*; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung

.2.0 Sicherheitseinrichtungen

Feuer- und Rauchmelder, Feuerlöscheinrichtungen (einschl. aufgestellte Handlöscher), Rauchabzugseinrichtungen, Nachströmöffnungen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, die grünen Notausgangskennzeichen sowie aushängende Flucht- und Rettungswegpläne müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

.3.0 Technische Daten und Ausstattung der Chalet - Module

Die ILA – Chalets sind als reihenförmig gekoppelte, eingeschossige Modul-Zelte vorgesehen.

Ein Chalet – Grundmodul (10 m x 10 m) weist dabei mit 100 m² Grundfläche und ca. 50 m² Terrassen - Freifläche einen etwas größeren Nutzflächenumfang aus, als die früheren Leichtbau-Chalets.

Das Grundmodul ist dann mit baugleichen Erweiterungs-Modulen reihenförmig gekoppelt und so als größere zusammenhängende Chalet-Einheit zu nutzen.

Vor der Eingangsfront jedes Chalet-Moduls ist zusätzlich eine Bebauungszone (max. Tiefe = 1,50 m) als Vorbau-Bereich zur wahlweisen Errichtung von mieterseitigen Vorbauten / Eingangskonstruktionen ausgewiesen (siehe dazu Pkt. 4.3.2 + 4.7).

.3.1 Tech. Eckdaten der Chalet - Module

Modul-Zelte als Stützen- / Riegelkonstruktion aus Alu – Systemprofilen mit System - Dachkonstruktion (über 10 m freitragend) aus pyramidenartig gestaltetem Fachwerk - Streben im Raster 5,0 m x 5,0 m.

An allen Außenfronten befinden sich Raster - Abstand von 5,0 m konstruktiv notwendige Modul – Systemstützen, die bei der Planung bzw. dem Innenausbau zu beachten sind.

Chalet - Modul	Daten, Beschreibung
Achsmaß	10 m x 10 m
Grundfläche	100 m ²
Stützen-Abstand (außen)	5,0 m
Lichte Raumhöhe	
bis Traufriegel (seitlich)	3,60 m
bis Firstpunkt (mittig)	6,04 m
Dach – Tragraster	5 m x 5 m
mit zul. Hängepunktlast	max. 1,0 kN (100 kg)
Dachplane	Verspannte Zeltplane, weiß (lichtundurchlässig)
Boden	Kassetten-Elemente mit Siebdruckplatten- bzw. Holzbohlenbelag
Tragfähigkeit d. Bodens (Nutzlast)	5,0 kN/m ² (500 kg/m ²)
Seiten- / Giebelfront	PVC (hart) - Kassettenpaneele unverkleidet, weiß (lichtundurchlässig)
Paneel-Rasterbreite	ca. 1,0 m
Trennwand (Innen)	Holzplatten-Ständerwand (2-schalig), unverkleidet
Fensterfront zur Terrasse	Rauchglasfenster h = 3,5 m im Paneel-Rasterformat mit 1 Glastür-Anlage (2-flg.)
Eingangsfront	Wie Seiten- / Giebelfront, mit 1 Glastür-Anlage (2-flg.)
Treppenpodest	Aus Holz, gestrichen, mit Metall-Geländer, gestrichen
Glas - Türen (2-flügl.)	Druck - Riegelglastür, schwellenfrei zum Chalet-Boden
Abmessungen (b / h)	b = 2,2 m / h = 2,0 m
Anzahl:	
Im Grund-Modul	2 Stk. (1 Stk. je Frontseite)
ab 2. Erweiterungsmodul	Je 1 Stk. an einer Frontseite (in max. 15 m Abstand zur nächsten Tür-Anlage auf gleicher Frontseite)
Terrassen - Abmessung	5 m x 10 m (50 m ²)
Terrassen - Oberfläche	Wie Chalet-Boden, zur freien mieterseitigen Belegung

.3.2 Übergabe - Standard

Der Übergabestand der Chalet-Module entspricht den baulichen Angaben in o.g. Tabelle. Dazu erfolgt die Bereitstellung eines Wasserzu- und -abflusses sowie der Stromversorgung (Art / Umfang / Anschlüsse nach Aussteller-Bestellung).

Zu beachten ist weiterhin: Alle Chalet – Module

- ohne Unter- bzw. Zwischendecken,
- ohne Beleuchtung,
- ohne Teppichboden.

Die Chalet – Einheiten werden auch standardgemäß weder mit Heizungs- noch mit Lüftungsanlagen ausgestattet.

.3.3 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Berlin nicht.

.4.0 Standbaubestimmungen

.4.1 Standsicherheit / Barrierefreiheit

Alle veranstaltungsbezogenen Chalet-Einbauten einschließlich Einrichtungen, Exponaten sowie außenseitigen Vorbauten und / oder Werbeträgern sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vor allem Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit aller Chalet - Einbauten und möglicher Vorbauten ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der *Brandenburgischen Bauordnung* [BbgBO] sowie der unter 1.0 benannten Verordnungen und Richtlinien.

Soweit Chalet - Bereiche für das allgemeine Messe - Publikum zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Chalet-Einheit barrierefrei auszuführen. Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Standpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit und Notfall-Evakuierung für Rollstuhlfahrer durch den Standbetreiber / Aussteller auszuweisen.

.4.2 Standbaugenehmigung

Die veranstaltungsbezogenen, ausstellerseitigen Ein- und Ausbauten in den Chalet-Einheiten sowie alle freistehenden Chalet - Vorbauten sind als Sonderbauten prüf- und genehmigungspflichtig.

Zu den **genehmigungspflichtigen Standbauten vor und innerhalb der Chalets** zählen:

- Außenseitig freistehende Vorbauten (wie Überdachungen, Zugangstreppen etc., einschl. Verkleidungen) an der Eingangsfront
- Alle sonstigen begehbaren Standbau-Anlagen im Chalet:
 - Podeste, Stufen, Galerien (h > 20 cm über Chalet-Boden), einschl. dazugehöriger Geländer;
 - Lastabhängungen vom Zelt-Dachtragwerk, z. B. für Unterdecken-Systemen, Medien - Installationen.
 - Einzel-Exponate zur Ausstellungs- und Präsentationszwecken innerhalb des Chalets mit Einzelstützen- bzw. Punktlasten, ggf. erforderlicher Verstärkungen des vorhandenen Chalet - Zeltbodens.

Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

.4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Zur Prüfung und Genehmigung müssen der Messe Berlin vermaßte Ausbau- und Einrichtungspläne der Chalet - Einheit, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen, Schnitten und Ansichten spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn zur Genehmigung vorgelegt werden. *Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.*

Bei erweitertem baulichem Umfang und zusammenhängender Nutzung einer Chalet-Einheit ab 300 m² Nutzfläche (→ Zusammenlegungen von drei Chalet – Modulen), sind die nachfolgenden Standbau - Unterlagen bei der Messe Berlin einzureichen.

Die Unterlagen sind für die behördenseitige Gebrauchsabnahme der Chalet – Einheit erforderlich.

Es werden folgende Unterlagen (**in zweifacher Ausfertigung**) bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache benötigt:

- a) Statische Berechnung (in zweifacher Ausfertigung) nach deutschen DIN-Normen, technischen Regelwerken bzw. Eurocodes (EC, DIN EN) für o.g. genehmigungsbedürftigen Chalet - Standbauten und Vorbauten
- b) Baubeschreibung und **Brandschutznachweis / -konzept*** mit Materialangaben (Prüfzeugnisse) für Chalet – Einbauten (einschl. Vorbau)
 - *) Bei einer zusammenhängend genutzten, ausgebauten Chalet - Einheit **ab 300 m² Nutzfläche** ist die Vorlage eines auf den Ausbau abgestimmten, **prüffähigen Brandschutzkonzepts** (dazu empfohlen *vfdB - Richtlinie 01-01*) in deutscher Sprache erforderlich.
dazu auch ein entsprechender **Flucht- und Rettungswegplan**, gem. DIN 4844-3, mit **Brandschutzordnung** nach DIN 14096, der in der Chalet-Einheit dann an jederzeit zugänglichen Stellen für die Veranstaltungsdauer auszuhängen ist.
- c) Vermaßte Einbau- / Einrichtungspläne im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), einschl. Pläne zum Vorbau u.U. mit Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.

Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen, technischen oder statischen Unterlagen vorliegen, wird die Messe Berlin mit Hilfe entsprechender Prüfer / Sachverständiger eine örtliche Prüfung und Bewertung der Standbauanlage durchführen. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller / Standbauer.

.4.3 Bauhöhen

.4.3.1 Innerhalb des Chalet

Die lichte Raumhöhe in den Chalet-Modulen darf nach Einbau von ausstellerseitigen Unterdecken bzw. Abhängungen eine Höhe von 2,30 m (ab OK. Fußboden) an keiner Stelle unterschreiten.

Bauhöhen über die generelle, lichte Traufhöhe der Modulkonstruktion von ca. 3,60 m sind genehmigungspflichtig.

Ausstellungs- / Präsentations - Exponate unterliegen keiner Höhenbeschränkung, sofern sie die lichte Traufhöhe der Modulkonstruktion nicht überschreiten, was so auch eine möglichst erleichterte Einbringung sicherstellt.

.4.3.2 Chalet - Vorbauten

Alle mieterseitigen Vorbau- / Eingangskonstruktionen an der Eingangsfront sind grundsätzlich vorlage- und genehmigungsbedürftig. Diese baulichen Anlagen sind ausschließlich innerhalb einer festgelegten Bebauungszone (Vorbau-Bereich) direkt vor der Eingangsfront der Chalets zulässig.

- Max. Tiefe eines Front - Vorbaus: **1,50 m**
- Max. Bauhöhe ab Chalet-Boden: **4,0 m** (bis OK. Chalet - Traufe)

.4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

.4.4.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/oder Rauch bildende Materialien wie Polystyrol - Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Dekorationsmaterialien müssen mindestens als schwerentflammbar nach **DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend** bzw. **EN 13501-1 C-s3, d0** einstuftbar sein.

Abgehängte Vorhänge und Verkleidungen dürfen den Fußboden nicht berühren.

Der Einsatz von Kunststoffkabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter, tragender Teile ist nicht gestattet.

Die Prüfzeugnisse über die ausweisbaren Baustoffklassen der verwendeten Materialien sind bereitzuhalten und der Messe Berlin bei Nachfrage in gültiger, aktueller Fassung vorzulegen.

.4.4.2 Standüberdachung, Unterdecken

Waagerechte Dekorationen und vollflächige Unterdecken-Systeme in 2,30 m Mindest-Höhe sind genehmigungs-pflichtig.

Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien nach **DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend** bzw. **EN 13501-1 C-s3, d0** zu verwenden, der Nachweis ist durch ein Prüfzeugnis zu erbringen.

Der Einsatz von Kunststoffrafterdecken ist unzulässig.

.4.4.3 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern in den Chalet - Einheiten oder in deren Teilbereichen das grundsätzliche Rauchverbot (n. TR, 1.1, Pkt. 09) nicht gilt, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließenden Deckeln sowie für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

.4.4.4 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Innerhalb der Chalet - Einheiten dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter dort sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen auf dem ILA-Außengelände zu entleeren.

Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

.4.4.5 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb der Chalets ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

.4.4.6 Feuerlöscher

In jedem Chalet-Einzelmodul mit 100 m² Grundfläche muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden.

Zusammenhängend genutzte Chalet-Einheiten bis zu 600 m² Grundfläche sind während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens zwei geeignete Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit je mindestens 12 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Bei größerflächigen Chalet-Einheiten (> 600 m² Grundfläche) können weitere Feuerlöscher verlangt werden.

Feuerlöscher sind im Chalet an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend den Unfallverhütungsvorschrift BGR A8 (VBG 125) zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen.

.4.4.7 Glas und Acrylglas

Es darf nur für die Konstruktion, den Verwendungszweck und hierfür beanspruchungsgerechte Sicherheitsverglasung bei allen Einbauten in den Chalets bzw. bei deren Vorbauten verwendet werden.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten technischen Baubestimmungen:

- **TRLV** – *Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen*
- **TRAV** - *Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen*
- **TRPV** - *Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen*

in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Chalet-Einbauten beachten Sie dazu auch unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ (www.messe-berlin.de - Messengelände - Richtlinien und Bedingungen - download).

Auf Grundlage der genannten Baubestimmungen und dortigen Vorgaben sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den vorgesehenen Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung,

prüffähig statisch nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

.4.4.8 Geschlossene Aufenthaltsräume

Alle Aufenthaltsräume innerhalb einer Chalet-Einheit, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine Sichtverbindung zum übrigen Chalet-Bereich haben, sind mit einer optischen oder akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Einzelräume > 100 m² Nutzfläche müssen mindestens zwei Ausgänge (lichte Breite: mind. 1,2 m) unmittelbar zu den Flurgängen eines Chalets haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

.4.5 Ausgänge/Rettungswege, Türen

.4.5.1 Ausgänge/Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle innerhalb einer Chalet - Einheit bis zu deren Ausgängen darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen. Daher ist jede Chalet – Einheit bis max. 200 m² Grundfläche (→ Grundmodul + 1 Erweiterungsmodul) mit je einer 2-flügligen Ausgangstür an den gegenüberliegenden Frontseiten als Türen-Basisanzahl standardmäßig ausgestattet.

Größere zusammenhängend genutzte Chalet – Einheiten ab 300 m² Grundfläche (→ ab 2. Erweiterungsmodul) erhalten dann zusätzlich zur o.g. Tür - Basisanzahl und in einem regelmäßig fortlaufenden Abstand von max. 15 m mindestens 1 weitere Ausgangstür an einer Frontseite.

Die Flure und Rettungswege zu diesen Türanlagen müssen dabei eine lichte Breite von mind. 1,2 m aufweisen. Die Rettungswege sind nach BGV A8 zu kennzeichnen.

.4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, codierten Türen, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren im Verlauf der Rettungswege ist nicht zulässig. Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können.

Bei direkter, benachbarter Anordnung weiterer Türanlagen ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsbreite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockiereinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90° - Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

Bei ausstellerseits zusätzlicher Anordnung von außenseitigen Abgangstreppen (ggf. integriert in Vorbauten) muss nach der Ausgangstür als Mindest-Absatzbreite eine der Türflügelbreite entsprechende Tiefe bis zum Stufenabgang folgen.

.4.6 Podeste, Brüstungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Brüstungen an Flächen innerhalb der Chalets bzw. dessen Vorbauten mit eingeschränktem, geregelterm Fachbesucherzugang sind mindestens mit einen durchgehenden, festen und griffsicheren Handlauf sowie einem Mittel- und Untergurt zu versehen. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Um ein Überklettern der Brüstungen (durch Kinder) zu erschweren, sind geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe bei einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß von max. 0,12 m zu empfehlen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Podest - Belastbarkeit muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C1] mindestens für **3,0 kN/m²** ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

.4.7 Chalet - Vorbauten

Vor der Eingangsfront jedes Chalet-Moduls ist eine Bebauungszone ($b_{\max} = 1,50$ m) zur wahlweisen Errichtung von mieterseitigen Vorbauten bzw. Eingangs-konstruktionen nutzbar. Derartige mieterseitige Vorbau- / Eingangs-konstruktionen (wie Entree - Überdachungen, Zugangstreppen etc., einschl. allseitiger Verkleidungen) sind grundsätzlich vorlage- und genehmigungsbedürftig. Siehe hierzu Pkt. 4.2.

Grundsätzlich sind diese Vorbauten im statischen Sinne als **freistehende und selbstständig tragende Konstruktionen** für die maßgeblichen Wind- / Nutz- und Eigenlasten standsicher nachzuweisen.

Die anzusetzenden Wind- / Nutzlasten sind im Punkt 4.9 zu entnehmen.

Eine kraftschlüssige bzw. -übertragende Lasteinwirkung der Vorbau-Anlage im Gebrauchszustand auf die Tragelemente der nebenstehenden Chalet – Module ist unzulässig. Daher sind auch jegliche konstruktiven Anbindungen bzw. Befestigungen der Vorbau-Konstruktion an den tragenden Systemprofilen der Chalet-Module unzulässig.

Für die Gestaltung des Vorbaus ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Seitenflächen, die an Chalet-Trennachse grenzen, sind neutral zu halten, um dem Nachbar-Chalet in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Statisch wirksame Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastierungen bzw. Verankerungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Für Bodenverankerungen und sonstigen Gründungsarbeiten sind der Messe Berlin GmbH, Abt. Veranstaltungstechnik ST 21, im Vorfeld genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen.

Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Form der Verankerung oder Gründung im Geländeboden um die Chalet-Module untersagt.

Die Wiederherstellung des Geländebereichs nach erfolgtem Abbau der Vorbauten wird von der Messe Berlin GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

.4.8 Eingriffe in die Chalet - Bausubstanz

Tragende Profile und Wandpaneele der Chalets dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Zeltstützen in den Chalet – Front- und Giebelseiten können aber ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

.4.8.1 Hallenboden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher auf dem Systemboden der Chalet-Module zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Kleband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Chalet - Systemboden entfernt werden.

Der Chalet-Boden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen im Chalet - Boden sind nicht möglich.

.4.8.2 Abhängungen im Chalet - Modul

Abhängungen von Traufrahmen der Chalet-Module sind bedingt möglich. Anschlagpunkte für max. 1,0 kN / Pkt. (100 kg / Pkt.) befinden sich an allen Kreuzpunkten der modularen Dachrahmen im Rastermaß von 5,0 m x 5,0 m. Im Verlauf der Innen - Trennwand zwischen den einzelnen Chalet – Einheiten stehen keine Anschlagpunkte zur Verfügung. Wegen der Lastbeschränkung sind alle Last - Abhängungen grundsätzlich genehmigungspflichtig und gemäß BGV C1 auszuführen. Schwerlastabhängungen (> 1,0 kN / Pkt.) vom Dachtragwerk der Chalet-Module sind nicht möglich.

.4.9 Nutzlasten / Lastannahmen

Der Zeltboden der Chalet-Module ist standardgemäß für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (500 kg/m²) ausgelegt und dementsprechend unterbaut.

Für darauf erhöht angeordnete, begehbare Podest-Ebenen sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Bei einer **eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher (Regelfall-Nutzung in den Chalets)** oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros eine Nutzlast [Kat. C1]: **$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$** .
- Bei einer **uneingeschränkte Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche ohne oder mit dichter Bestuhlung eine Nutzlast [bis Kat. C3]: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** .
- **Treppen und Treppenpodeste** müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Querstabilität** bei Podesten oder Stufenanlagen ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast von $1/20 q_k$** (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von **$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$** in Holmhöhe anzusetzen.

Der gleiche Lastansatz ist auch für raumhoch verkleidende Wandelemente anzusetzen, die gleichzeitig absturzsichernde Funktionen übernehmen, soweit vor diesen keine gesonderte, tragfähige Brüstungsanlage innenseitig vorgesetzt ist.

.4.9.1 Stützen - Einzellasten

Erhöhte Stützen-Einzellasten (\geq ca. 10 kN) auf dem Chaletboden infolge des mieterseitigen Ausbaus bzw. der Einbringung von Exponaten sind gesondert auszuweisen und vermerkt in einem **vermaßten, maßstäblichen Stützen-Lageplan** in deutscher Sprache zur Prüfung bei der Messe Berlin vorzulegen.

Eine kostenpflichtige Untersuchung zur erhöhten Lasteinleitung in den aufgeständerten Chalet - Systemboden (ggf. durch verstärkende Boden - Unterpallungen), ist durch das Service-Statikbüro der Messe Berlin erforderlich.

Die Prüfunterlagen und den Stützen-Lageplan leitet die Messe Berlin im Auftrag und zu Lasten des Ausstellers/Standbauers an das Statik-Büro weiter. Eventuelle Korrekturen des Statik-Büros sind für den Aussteller/Standbauer verbindlich.

.4.9.2 Windlasten (für Chalet - Vorbauten)

Für die Chalet - Vorbauten sind, wie bei allen Standbauten im ILA – Freigelände die regulären Winddruck- und Soglasten nach **DIN 1055-4** bzw. EC 1 (DIN ENV 1991, Teil 2 – 4) für alle tragenden Elemente von Überdachungen und Außenwand-Flächen nachweislich zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie hierzu unser „**Merkblatt: Standbauten im ILA-Freigelände**“ (siehe C 1.1), wo die maßgeblichen Windlast-Ansätze unter Punkt 4.8.1.2 vermerkt sind.

Ein dort aufgeführter, verminderter Windlast-Ansatz nach DIN 4112, 4.5.1 für sogenannte *Fliegende Bauten* ist wegen der beschränkten Bauhöhe (bis max. 4,0 m über Chalet-Boden) und Chalet dichten Position aller Vorbauten nur beschränkt mit einem vermindertem Staudruck zulässig:

Vorbau-Höhe bis 5 m **$q_{red} = 0,5 \text{ kN/m}^2$**

Weitergehende Lastverminderungen für *Fliegende Bauten*, gem. DIN 4112, 4.5.1f sind nicht zulässig, da hieraus eine geforderte Betriebseinstellung der Vorbau-Anlage ab einer Windstärke von 8 Bft. ($\rightarrow v_{wind} = 20 \text{ m/s}$ - auch in Einzelböen -) erfolgen muß. Eine diesbezügliche Betriebseinstellung gilt jedoch für das angrenzende Chalet-Module, das mit seinem Vorbau stets als standsichere Funktionseinheit (Eingang) anzusehen ist, soweit nicht.

Alle sonstigen aufgehenden oder freistehenden Wandelemente im Außen- bzw. Terrassenbereich der Chalet-Module sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den regulären Windlasten nach DIN 1055-4 nachzuweisen.

.4.10 Abbau und Rückgabe der Chalet - Module

Nach Ende der Veranstaltung sind sämtliche Chalet - Module in sauberem und ursprünglichem Zustand der Messe Berlin GmbH zu übergeben.

Alle standbauseits vorgenommenen Einbauten und Ausstattungen innerhalb der Chalets sowie Vorbauten mit Ballastierungen, ggf. genehmigten Verankerungen, Gründungen u.s.w., im Außenbereich sind aus- / abzubauen und zu entfernen.

Der anfallende Bauschutt ist sofort über die Vertragsfirma der Messe Berlin GmbH entfernen zu lassen.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung und Übergabe der Chalet-Module ist seitens des Ausstellers für die notwendige Sicherheit vor Ort zu sorgen.

Sollten bis zum festgesetzten Abbauende die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, diese zu Lasten des/r Ausstellers / Standbaufirma durch Vertragsfirmen der Messe Berlin GmbH vornehmen zu lassen.